

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie

A. Problem und Ziel

Wenngleich in der Bundesrepublik Deutschland der Höhepunkt der COVID-19-Pandemie vorerst überschritten zu sein scheint, handelt es sich noch immer um eine ernst zu nehmende und fragile Situation. Der weitere Verlauf der COVID-19-Pandemie sowie die Fortdauer der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 lassen sich derzeit nicht sicher prognostizieren. Das Robert Koch-Institut (RKI) stuft die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt; allerdings kann sich diese Bewertung kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. In den letzten Wochen ist es neben einer anhaltenden Zunahme der 7-Tage-Inzidenz (bundesweit aktuell knapp 28%, regional schwankend zwischen 7% und knapp 64%) zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der Virusvariante B.1.617.2 (Delta) gekommen, die inzwischen – wie auch in vielen anderen Ländern – die dominierende Variante in Deutschland ist (derzeit 97%). Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante rechnet das RKI mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Tagen und Wochen. Insoweit zu berücksichtigen sind auch die Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und die Reisetätigkeit, die eine erneute starke Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ermöglichen. Der Schutz vulnerabler Gruppen stellt eine der drei Säulen der Strategie zur Bekämpfung von COVID-19 dar. Es ist weiterhin von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Die Versorgung von Pflegebedürftigen durch ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie die häusliche Versorgung von Pflegebedürftigen durch Angehörige kann daher vielfach noch nicht im Normalbetrieb erbracht werden. Es ist daher angezeigt und im Interesse aller Beteiligten, die pflegerische Versorgung in der noch immer anhaltenden Gefährdungssituation weiterhin durch unterstützende Maßnahmen sicherzustellen.

B. Lösung

Damit die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen, die zugelassenen Pflegeeinrichtungen und die Angebote zur Unterstützung im Alltag weiterhin die Möglichkeit haben, auch bei Fortbestehen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen auf die seit Monaten bewährten Maßnahmen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung zurückgreifen zu können, werden diese auf Grundlage der Rechtsverordnungsbefugnis in § 152 SGB XI um weitere drei Monate bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Es entstehen keine Mehrausgaben.

Gesetzliche Krankenversicherung

Bei Ausgaben, die ambulante Pflegeeinrichtungen betreffen, tragen die gesetzlichen Krankenkassen anteilig Kosten entsprechend dem Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen den Ausgaben der Krankenkassen für die häusliche Krankenpflege und den Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung für Pflegesachleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. Durch die anteilige Beteiligung an den Kostenerstattungen nach § 150 SGB XI im ambulanten Bereich und bei den Hospizen entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2021 einmalige Mehrausgaben von 80 bis 100 Millionen Euro. Gleichzeitig kann mit entsprechenden Maßnahmen, beispielsweise die Durchführung von Hygienemaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts oder die Deckung des Bedarfs an persönlichen Schutzausrüstungen, eine Verbesserung der Verhütung in Bezug auf bestimmte Ansteckungen einhergehen. Dadurch werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

Soziale Pflegeversicherung

Für die soziale Pflegeversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Kostenerstattungsregelungen nach § 150 SGB XI sowie für die weiteren Maßnahmen im Jahr 2021 einmalige Mehrausgaben von 570 bis 740 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des SGB XI zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des SGB XI zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des SGB XI zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung während der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bund, Länder und Gemeinde.

F. Weitere Kosten

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Maßnahmen nach § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5d SGB XI entsprechend ihrem Anteil an den Pflegebedürftigen im Jahr 2021 Mehrausgaben von rund 50 bis 60 Millionen Euro.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Zweite Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie

Vom ...

Auf Grund des § 152 Elftes Buch Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 4 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl I S. 580) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung

(1) Die Frist nach § 147 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert.

(2) Der Zeitraum nach § 147 Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert.

(3) Die Frist nach § 148 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert.

(4) Der Zeitraum nach § 150 Absatz 5c des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert.

(5) Die Frist nach § 150 Absatz 6 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert.

(6) Der Zeitraum nach § 150 Absatz 6 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(2) Die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie vom 28. Juni 2021 (BAnz AT 30.06.2021 V2) tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (BGBl I S. 580) hat der Gesetzgeber das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, nach einer erneuten Risikobeurteilung bei Fortbestehen oder erneutem Risiko für ein Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Befristungszeitraum der Maßnahmen nach §§ 147 bis § 151 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates um jeweils bis zu einem halben Jahr zu verlängern. Mit § 1 Absatz 1 bis 4 der (Ersten) Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie vom 28. Juni 2021 sind bereits verschiedene Maßnahmen vom 30. Juni 2021 bis einschließlich 30. September 2021 verlängert worden.

Wenngleich der Höhepunkt der COVID-19-Pandemie vorerst überschritten zu sein scheint, handelt es sich noch immer um eine ernst zu nehmende und fragile Situation. Der weitere Verlauf der COVID-19-Pandemie sowie die Fortdauer der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 lassen sich derzeit nicht sicher prognostizieren. Das Robert Koch-Institut (RKI) stuft die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt; allerdings kann sich diese Bewertung kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. In den letzten Wochen ist es neben einer anhaltenden Zunahme der 7-Tage-Inzidenz (bundesweit aktuell knapp 28%, regional schwankend zwischen 7% und knapp 64%) zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der Virusvariante B.1.617.2 (Delta) gekommen, die inzwischen – wie auch in vielen anderen Ländern – die dominierende Variante in Deutschland ist (derzeit 97%). Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante rechnet das RKI mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Tagen und Wochen. Insoweit zu berücksichtigen sind auch die Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und die Reisetätigkeit, die eine erneute starke Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ermöglichen. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder kamen in ihrer Videoschaltkonferenz am 10. August 2021 gemeinsam zu der Einschätzung, dass sich Deutschland insgesamt weiterhin in einer pandemischen Situation befindet und dass die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die von den jeweils zuständigen Behörden zu ergreifenden Maßnahmen weiterhin erforderlich sind, um der Situation zu begegnen. Vor diesem Hintergrund haben sie den Deutschen Bundestag gebeten, zu erwägen, die epidemische Lage von nationaler Tragweite über den 11. September 2021 hinaus zu erklären. Sowohl zeitlich als auch regional verändert sich die Pandemielage stetig. Die Versorgung von Pflegebedürftigen durch ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie die häusliche Versorgung von Pflegebedürftigen durch pflegende Angehörige oder Angebote zur Unterstützung im Alltag kann daher vielfach noch nicht im Normalbetrieb erbracht werden kann. Es ist daher angezeigt und im Interesse aller Beteiligten, die pflegerische Versorgung insbesondere durch relativ unbürokratische Kostenerstattungsverfahren und weitere coronabedingte Sonderregelungen in der noch immer anhaltenden und risikobehafteten Gefährdungssituation weiterhin sicherzustellen. Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit sollten für die nächsten Monate ebenfalls ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich erstellt werden können, sofern dies zur Verhinderung des Risikos einer Coronavirus-Ansteckung des Versicherten oder des Gutachters zwingend erforderlich ist.

Aus vorgenannten Gründen wird auf Grund der Verordnungsermächtigung nach § 152 SGB XI die Geltungsdauer verschiedener, coronabedingt getroffener Regelungen um weitere drei Monate bis einschließlich 31. Dezember 2021 verlängert.

Die bereits in der (Ersten) Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie vom 28. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehene Befristung der Sonderregelung zum Pflegeunterstützungsgeld wird in dieser Verordnung erneut geregelt. Dies ist erforderlich, weil die erste Verlängerungsverordnung mit Ablauf des 30. September 2021 durch diese zweite Verordnung außer Kraft gesetzt wird. Die Aufrechterhaltung der Geltung dieser Regelung um weitere drei Monate ist, abgesehen von den pandemiebedingten Erfordernissen, unerlässlich, um sie mit der Geltungsdauer der entsprechenden coronabedingten Sonderregelung zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) bis einschließlich 31. Dezember 2021 zeitlich zu parallelisieren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Verordnung wird eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer folgender Maßnahmen bis einschließlich 31. Dezember 2021 angeordnet:

- die Möglichkeit der Pflegebegutachtung ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen und auf Grundlage strukturierter telefonischer oder digitaler Befragung (§ 147 Absatz 1 und 6 SGB XI),
- die Durchführung der Beratungsbesuche gemäß § 37 Absatz 3 SGB XI telefonisch, digital oder per Videokonferenz (§ 148 SGB XI),
- die Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung (§ 150 Absatz 1 SGB XI),
- die Erstattung von pandemiebedingt anfallenden außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen für zugelassene Pflegeeinrichtungen (§ 150 Absatz 2 bis 4 SGB XI),
- die Kostenerstattung in Höhe der ambulanten Pflegesachleistungen zur Vermeidung von Versorgungsengpässen (§ 150 Absatz 5 SGB XI),
- die Erstattung von pandemiebedingt anfallenden außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 150 Absatz 5a SGB XI),
- der flexible Einsatz des Entlastungsbetrages bei Pflegegrad 1 (§ 150 Absatz 5b SGB XI) und
- die Ansparmöglichkeit für in den Jahren 2019 und 2020 nicht verbrauchte Leistungsbeiträge für den Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI (§ 150 Absatz 5c SGB XI).
- Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld besteht bis zum 31. Dezember 2021 für 20 Arbeitstage und nicht, wie regulär, für zehn Arbeitstage (§ 150 Absatz 5d SGB XI).

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit ergibt sich aus § 152 SGB XI, der durch Artikel 4 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 580) eingefügt worden ist.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Befristung der gegenwärtig geltenden Maßnahmen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung bis einschließlich 30. September 2021 wird um drei Monate verlängert. Die Befristung für das Pflegeunterstützungsgeld bis zum 31. Dezember 2021 wird fortgeführt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die geltenden Sonderregelungen werden unverändert fortgeführt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

Die Verordnung folgt den Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, indem zur Stärkung von Lebensqualität und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sowie von sozialem Zusammenhalt und gleichberechtigter Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beigetragen wird. Die Verordnung wurde unter Berücksichtigung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit geprüft. Hinsichtlich ihrer Wirkungen entspricht sie insbesondere den Nachhaltigkeitszielen 3 und 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleistet und ihr Wohlergehen befördert werden.

Die Verordnung steht im Einklang mit den Prinzipien Nummer 3b und 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Sie berücksichtigt, dass Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden sind (Schutz der Patientinnen und Patienten).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden

Es entstehen keine Mehrausgaben.

Gesetzliche Krankenversicherung

Bei Ausgaben, die ambulante Pflegeeinrichtungen betreffen, tragen die gesetzlichen Krankenkassen anteilig Kosten entsprechend dem Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen den Ausgaben der Krankenkassen für die häusliche Krankenpflege und den Ausgaben der so-

zialen Pflegeversicherung für Pflegesachleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. Durch die anteilige Beteiligung an den Pflegeschutzschirmkosten im ambulanten Bereich und bei den Hospizen entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2021 einmalige Mehrausgaben von 80 bis 100 Millionen Euro. Gleichzeitig kann mit entsprechenden Maßnahmen, beispielsweise die Durchführung von Hygienemaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts oder die Deckung des Bedarfs an persönlichen Schutzausrüstungen, eine Verbesserung der Verhütung in Bezug auf bestimmte Ansteckungen einhergehen. Dadurch werden Kosten für Krankenbehandlungen in nicht quantifizierbarer Höhe vermieden.

Soziale Pflegeversicherung

Für die soziale Pflegeversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Kostenerstattungsregelungen nach § 150 SGB XI sowie für die weiteren Maßnahmen im Jahr 2021 einmalige Mehrausgaben in Höhe von 570 bis 740 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Es ist mit der erneuten Verlängerung kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung verbunden.

5. Weitere Kosten

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich aus der Verlängerung der Maßnahmen nach § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5d SGB XI entsprechend ihrem Anteil an den Pflegebedürftigen in 2021 Mehrausgaben von rund 50 bis 60 Millionen Euro.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine

VII. Befristung; Evaluierung

Die Maßnahmen nach § 147 Absatz 1 und 6, § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5d SGB XI sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung)

Zu den Absätzen 1 bis Absatz 5

Aufgrund der anhaltenden hohen Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch das Coronavirus SARS-CoV-2 werden die geltenden coronabedingten Sonderregelungen gemäß § 147 Absatz 1 und 6, § 148 sowie § 150 Absatz 1 bis 5c SGB XI bis einschließlich 31. Dezember 2021 unverändert fortgeführt.

Zu Absatz 6

Die bereits in der (Ersten) Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie vom 28. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehene Befristung der Sonderregelung zum Pflegeunterstützungsgeld wird erneut geregelt. Dies ist

erforderlich, weil die erste Verlängerungsverordnung mit Ablauf des 30. September 2021 durch diese zweite Verordnung außer Kraft gesetzt wird. Diese Regelung ist fortzuführen, um die zeitliche Parallelisierung mit der entsprechenden coronabedingten Sonderregelung zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach dem PflegeZG bis einschließlich 31. Dezember 2021 aufrecht zu erhalten. Ohne die Parallelisierung der Geltungsdauer hätten Beschäftigte nach dem PflegeZG das Recht, der Arbeit fernzubleiben, ohne dass ihnen ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld zusteht.

Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verordnung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie vom 28. Juni 2021 (BAnz AT 30.06.2021 V2).